

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 1

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

1946 nr 299

OZ
B 81, 1946

1

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 12. Januar 1946

Nr. 1

Inhalt:

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Regierungsblatt. Vom 6. Dezember 1945. S. 1. — Gesetz Nr. 20 zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte. Vom 20. November 1945. S. 1. — Gesetz Nr. 21 zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze. Vom 20. November 1945. S. 2. — Verordnung Nr. 10 des Staatsministeriums über Ausgangsbeschränkung. Vom 6. Dezember 1945. S. 3. — Verordnung Nr. 11 des Ministerpräsidenten über die Verpflichtung deutscher Rechtsanwälte zur Verteidigung vor Alliierten Gerichten. Vom 10. Dezember 1945. S. 3. —

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Regierungsblatt

Als amtliches Veröffentlichungsorgan wird ein

Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden

herausgegeben. Es dient zur Verkündung von Gesetzen, Verordnungen des Staatsministeriums und der Ministerien u. ä. Die Bekanntgabe sonstiger amtlicher Verlautbarungen soll in den Amtsblättern und den Tageszeitungen erfolgen.

Herausgeber ist das Staatsministerium, Schriftleiter der Kanzleidirektor des Staatsministeriums.

Das Regierungsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist durch die Post zu beziehen, Bezugspreis 3 *RM* vierteljährlich.

Stuttgart, den 6. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier

Ministerpräsident

Gesetz Nr. 20 zur Überleitung des Strafverfügungs- rechts der Polizeibehörden auf die Gerichte

Vom 20. November 1945

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Das Strafverfügungsrecht der Polizeibehörden von Nord-Württemberg und Nord-Baden wird aufgehoben.

Sämtliche Übertretungen, die in Reichs- und Landesgesetzen, Landes-Polizeiverordnungen und örtlichen Polizeivorschriften behandelt sind, werden von den Amtsgerichten abgeurteilt.

Badische
Landesbibliothek

ZS

Durch besondere Gesetze oder Verordnungen kann die Ahndung von strafbaren Handlungen insbesondere im Ordnungstrafverfahren einer bestimmten nichtpolizeilichen Behörde übertragen werden.

§ 2

Die Polizeibehörden übersenden in allen Fällen, in denen sie bisher eine Strafverfügung selbst erlassen haben, nach Anhörung des Beschuldigten ihre Verhandlungen an das Amtsgericht. Sie haben hierbei das zur Anwendung kommende Strafgesetz und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Vorschlag zum Strafmaß zu machen.

§ 3

Der Amtsrichter ist befugt, die in den Strafbestimmungen wegen Übertretungen (§ 1 Abs. 3 RStGB) angedrohten Strafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung durch Verfügung festzusetzen.

Er kann in geeigneten Fällen die Strafsache zu sofortiger mündlicher Verhandlung bringen. In diesem Fall wird die Strafe durch Urteil festgesetzt.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der im Fall der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft zu bestimmen. Dies kann unterbleiben, wenn die Geldstrafe bar hinterlegt oder ihre Beitreibung sicher ist.

§ 4

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und die Eröffnung enthalten, daß sie vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebt.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 5

Im übrigen finden die §§ 410 bis 412 der StPO. entsprechende Anwendung.

§ 6

Das Gesetz tritt am 26. November 1945 in Kraft.
Stuttgart, den 20. November 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Joseph Andre	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 21
zur Ergänzung der bestehenden
Strafgesetze

Vom 20. November 1945

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Mit Geldstrafe von 25 bis 150 *RM* oder mit Haft wird bestraft, wer einer die Ausgangsbeschränkung regelnden Verordnung zuwiderhandelt.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer unbefugt nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises ist.

§ 3

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. Wer geschriebene oder gedruckte Ankündigungen, die im amtlichen Auftrag angeschlagen worden sind, verunstaltet oder unbefugt entfernt;

2. wer ein Kunstwerk, Monument oder ein anderes Kulturgut, das von einer anderen Person geschaffen worden ist, vorsätzlich zerstört, verändert oder verheimlicht;

3. wer eine öffentliche Versammlung, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, veranstaltet, fördert oder an ihr teilnimmt, es sei denn, daß die Versammlung zu religiösen Zwecken oder in Ausübung einer amtlich genehmigten Tätigkeit gehalten wird;

4. wer gegen eine Verhaftung durch eine im amtlichen Auftrag handelnde oder sonst zur Festnahme oder Verhaftung berechtigte Person Widerstand leistet oder wer aus einer behördlich verhängten Haft entweicht;

5. wer einer Person, von der ihm bekannt ist, daß sie von einer Behörde gesucht wird, Hilfe leistet, um sie dem Zugriff der Behörde zu entziehen, oder wer es unterläßt, diese Person der suchenden Behörde zu melden;

6. wer ein Gerücht in der Absicht verbreitet, Unruhe oder Aufregung in der Bevölkerung hervorzurufen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Soweit eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch das Reichs-Strafgesetzbuch oder ein anderes deutsches Gesetz mit schwererer Strafe bedroht ist, ist das schwerere Gesetz anzuwenden.

§ 4

Wegen der in § 3 bezeichneten Handlungen erhebt der Staatsanwalt die Anklage vor dem Amtsgericht. Er kann sie auch vor der Strafkammer erheben, wenn er der Auffassung ist, daß dies mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung der Sache oder aus anderen Gründen angezeigt ist.

§ 5

Das Gesetz tritt am 26. November 1945 in Kraft.

Stuttgart, den 20. November 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Josef Beyerle
Fritz Ulrich Theodor Heuß
Joseph Andre Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 10 des Staatsministeriums über Ausgangsbeschränkung

Vom 6. Dezember 1945

Zu § 1 des Gesetzes zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze vom 20. November 1945 (Reg.-Bl. S.) wird verordnet:

§ 1

Während der allgemeinen Sperrzeit von 22.30 Uhr mitteleuropäischer Zeit bis 5.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit ist für jedermann der Aufenthalt außerhalb befriedeter Hausgrundstücke ver-

boten, mit Ausnahme von Samstagen und gesetzlichen Feiertagen, an denen die Zeit verlängert wird und das Ausgehverbot um 23.30 beginnt und um 5 Uhr früh aufhört.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, welche sich im Besitz einer Ausgeherlaubnis der Militärregierung befinden.

§ 3

Ohne im Besitz einer solchen Erlaubnis zu sein, dürfen sich Personen während der Sperrzeit im Freien aufhalten,

- a) wenn sie zur unmittelbaren Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit Hilfe leisten oder Hilfe anderer holen,
- b) wenn der Aufenthalt der Bekämpfung von Katastrophenfällen wie Feuerbrunst, Überschwemmung, Erdbebenfolgen dient,
- c) wenn der Aufenthalt der Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Eigentum, Leib oder Leben dient. Die Verfolgung und Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbrechens sind dem gleichgesetzt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Josef Beyerle
Fritz Ulrich Theodor Heuß
Joseph Andre Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 11 des Ministerpräsidenten über die Verpflichtung deutscher Rechtsanwälte zur Verteidigung vor Alliierten Gerichten

vom 10. Dezember 1945

Es wird mit Gesetzeskraft verordnet:

1. Ein deutscher Rechtsanwalt, der amtlich zum Verteidiger eines deutschen Angeklagten im Ver-

fahren vor einem Alliierten Gericht bestellt wird, ist verpflichtet, die Verteidigung zu führen.

2. Die Bestellung kann erfolgen:
durch das Alliierte Gericht, oder auf dessen Ersuchen durch das Justizministerium, oder den Präsidenten des für den Sitz des Gerichts zuständigen Landgerichts.

3. Bestellt werden kann jeder Rechtsanwalt, der bei dem zuständigen Landgericht zugelassen ist und der im Bezirk dieses oder notfalls eines benachbarten Landgerichts wohnt.

Stuttgart, den 10. Dezember 1945

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident